

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee
über die Erhebung von Abfallgebühren
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund von

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),

§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),

§§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreWiG)

§§ 2, Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

§ 23 der Abfallwirtschaftssatzung in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung

hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 09.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 1 erhält folgende Fassung

§ 1 Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Hausmüll** betragen:

je Restmüllbehälter		
80 Liter Füllraum mit rotem Deckel bei vierwöchentlicher Abfuhr	jährlich	55,27 €
80 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich	110,53 €
120 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich	165,80 €
240 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich	331,60 €
1.100 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich	1.519,82 €
70 Liter Restmüllsack Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Restmüllsacke (§ 12 Abs. 2d Abfallwirtschaftssatzung) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten.	je Sack	3,70 €
40 Liter Windelsack Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Windelsacke (§ 12 Abs. 2e Abfallwirtschaftssatzung) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten.	je Sack	1,50 €

je Biomüllbehälter bei wöchentlicher Abfuhr		
60 Liter Füllraum	jährlich	135,97 €
80 Liter Füllraum	jährlich	158,49 €
mit 120 Liter Füllraum	jährlich	203,52 €
mit 240 Liter Füllraum	jährlich	338,62 €
mit 660 Liter Füllraum	jährlich	1.011,94 €

(2) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Gewerbemüll** betragen:

je Restmüllbehälter		
mit 80 Liter Füllraum vierzehntägliche Abfuhr	jährlich	109,75 €
mit 120 Liter Füllraum vierzehntägliche Abfuhr	jährlich	146,50 €
mit 240 Liter Füllraum vierzehntägliche Abfuhr	jährlich	256,72 €
mit 1.100 Liter Füllraum vierzehntägliche Abfuhr	jährlich	1.149,17 €
mit 1.100 Liter Füllraum Abfuhr 1 x wöchentlich	jährlich	2.290,45 €
mit 1.100 Liter Füllraum – ohne Gefäßmiete (Eigentum des Überlassungspflichtigen) Abfuhr 1 x wöchentlich	jährlich	2.290,45 €
Zusatzleerung/Entleerung auf Abruf	je	62,25 €
Gefäßmiete je 1.100 Liter Behälter	monatlich	3,24 €

(3) Die Gebühr für die **Änderung** eines Behälters nach § 22 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung beträgt je Änderung:

Änderung eines Behälters	je Behälter	21,00 €
--------------------------	-------------	---------

(4) Die **Gebühren** für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne § 22 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung werden im Einzelfall nach Aufwand und Rechnungsstellung des beauftragten Unternehmens festgesetzt.

(5) Die Gebühren nach Absatz 4 werden auch erhoben für das Einsammeln **unerlaubt abgelagerter Abfälle** nach den § 2 Abs. 2 und § 21 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung. Hinzu kommen die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 09.11.2021

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.